

Anlage 2

Hinweise zur Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte zum Monitoring des lokalen und regionalen COVID-19 Infektionsgeschehens

1.)

Daten zu besonderen Infektionsgeschehen sind an das TLV (lfsg.meldungen@tlv.thueringen.de) zur Weiterleitung an den Krisenstab-Corona des TMSGFF (krisenstab-corona@tmsgff.thueringen.de) und das TLVwA (infektionshygiene@tlvwa.thueringen.de sowie koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de) zu melden. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, wurden allen Landkreisen und kreisfreien Städten die aktuellen Formulare

„**Unverzügliche Information zu bedeutsamen Einzelerkrankungen**“ (Anlage 1 des Eindämmungskonzepts) für die Meldung von Einzelfällen in Einrichtungen nach §§ 23, 33, 36 und 42 Infektionsschutzgesetz -IfSG-)

sowie

„**Unverzügliche Information zu sonstigen Erkrankungshäufungen**“ (Anlage 2 des Eindämmungskonzepts) für die Meldung aller COVID-19-Häufungen ab zwei Fällen mit Verdacht auf epidemiologischem Zusammenhang

zur Verfügung gestellt.

Um eine stets tagesaktuelle Übersicht zu erhalten, ist unbedingt bei jeder Meldung zu einem besonderen Ausbruchsgeschehen die individuelle Ausbruchskennung in der Meldesoftware anzugeben.

Um eine einheitliche Datengrundlage zu gewährleisten, bitten wir folgende Bearbeitungshinweise zu beachten:

1. Die unverzügliche Übermittlung der „Unverzüglichen Information“ hat oberste Priorität (Anlagen 3 und 4).
2. Die Fälle sind parallel dazu unverzüglich in die Meldesoftware einzugeben und zu übermitteln.
Ab dem zweiten bestätigten Fall, der auf eine Einrichtung (z.B. Pflegeheim, Krankenhaus, Kita, Schule) oder eine sonstige gemeinsame Exposition (z.B. Familienfeier, Veranstaltung) zurückzuführen ist, muss eine Verknüpfung der Fälle in der Meldesoftware erfolgen. Jede Häufung muss mit einer individuellen Ausbruchskennung versehen sein. Diese Ausbruchskennung ist auf dem Formular der Unverzüglichen Information zu sonstigen Erkrankungshäufungen anzugeben. Treten neue Fälle auf, die zur Häufung gehören, oder wird durch weitere Ermittlungen bekannt, dass bereits gemeldete Fälle zu einer Häufung dazugehören, sind diese mit dem Ausbruch unverzüglich zu verknüpfen.
3. Nach Beendigung des Ausbruchs ist ein **Abschlussbericht** (Anlage 5) zu erstellen und dem TLV und TLVwA zur Verfügung zu stellen.

2.)

Darüber hinaus sind entsprechend dem Erlass des TLVwA vom 5. Juni 2020 durch die lokalen Krisenstäbe tägliche Lagemeldungen unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Formblatts (Anlage 6) an das TLVwA (koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de) zu übermitteln.

3.)

Zusätzlich sind, wenn sich in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt ausgehend von der Basisstufe mindestens das Erreichen der Warnstufe 1 abzeichnet, entsprechend der Vorlage des TMASGFF (Anlage 7) auf Abforderung fristgemäß zu verfassen und an den Krisenstab des TMASGFF (Krisenstab-Corona@tmasgff.thueringen.de) sowie den Corona-Koordinierungsstab des Landesverwaltungsamtes zu übermitteln (koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de).

Bei anhaltender Überschreitung des oben genannten Wertes nach Abgabe des ersten Sonderlagebildes ist dem Krisenstab des TMASGFF (Krisenstab-Corona@tmasgff.thueringen.de) sowie dem Koordinierungsstab des TLVwA (koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de) unaufgefordert einmal wöchentlich (jeweils am Dienstag) ein aktualisiertes Sonderlagebild zur Situation im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu übersenden.

Auf entsprechende Aufforderung des TMASGFF sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte auch bei Geltung der Basisstufe einzelne Angaben des Sonderlageberichts an die o.g. Adressaten zu melden.

4.) Übersicht über die Melde- und Berichtspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte

	Auslöser	Adressat (→ Weiterleitung)	Häufigkeit / Frist
gesetzliche Meldepflicht	Labor- und Arztmeldungen	TLV	unverzüglich (spätestens am folgenden Arbeitstag)
Unverzügliche Information zu bedeutsamen Einzelerkrankungen	Einzelfälle in Einrichtungen nach §§ 23, 33, 36 und 42 IfSG	TLV →TMSGFF TLVwA	unverzüglich
Unverzügliche Information zu sonstigen Erkrankungshäufungen	Häufungen ab zwei Fällen mit Verdacht auf epidemiologischen Zusammenhang	TLV →TMSGFF TLVwA	unverzüglich
Abschlussbericht	nach Beendigung eines Ausbruchs (keine neuen Fälle seit 4 Wochen)	TLV →TMSGFF TLVwA	5 Wochen nach dem letzten Fall einer Häufung
Tägliche Lagemeldung der Gebietskörperschaften	tägliche Berichterstattung	TLVwA→TMSGFF	werktätlich bis spätestens 10.00 Uhr
Sonderlagebild	Warnstufe 1 (oder höher)	TMSGFF TLVwA	erstmalig bei sich abzeichnendem Erreichen der Warnstufe 1 Aktualisierung bei Fortbestehen einer Warnstufe (einmal wöchentlich (jeweils dienstags))
Ersatzmeldung einzelne Punkte Sonderlagebild	Basisstufe	TMSGFF TLVwA	Wöchentliche Ersatzmeldung (jeweils dienstags) einzelner Punkte des Sonderlagebildes auf Anforderung TMSGFF